

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: III-913.69/Ni

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 26.02.2024

TOP 2: Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Haushaltsplan Teil der Haushaltssatzung. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 29.01.2024 vorgestellt, erläutert und beraten. Einstimmig votierte der Gemeinderat für den vorgelegten Entwurf und beauftragte die Verwaltung, den Haushaltsplan entsprechend auszufertigen. Das ausgefertigte Werk liegt als Anlage dieser Beratungsunterlage bei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Satteldorf für das Haushaltsjahr 2024

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	18.795.250 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	16.942.300 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.852.950 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.852.950 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.299.150 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.121.100 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.178.050 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.822.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.816.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-6.994.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-3.815.950 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-3.815.950 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

570.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge.

360 v. H.

2. Die mittelfristige Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm wird gemäß § 85 GemO beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung ist auszufertigen und gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Nach der Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist die Haushaltssatzung gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntzumachen und der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.